Das **ralph bernhard** gerufene geistig-beseelte Wesen,
inkarniert als Mensch, Abkömmling von edith hildegard und hans peter,
nicht identisch mit einer Person seiend, ohne Staatsangehörigkeit,
nicht Treuhänder der Person Dr. Kutza,
z.Z. postal. erreichbar c/o Linkstr. 82, 80933 München
München, am siebenundzwanzigsten Tag des zwölften Monats
im Jahre des Herrn zweitausendzweiundzwanzig

VG München
Bayerstr. 30
80335 München
Per Fax: 089 5143-777

BayVGH
Ludwigstr. 23
80539 München
Per Fax: 089 2130-320

BVerwG
Simsonplatz 1
04107 Leipzig
Per Fax: 0341 2007-1000

Cc: Amy Gutmann
US-Botschaft
Clayallee 170
14191 Berlin
E-Mail: BerlinPCO@state.gov

Cc: Sergej J. Netschajew
Botschaft d. Russischen Föderation
Unter den Linden 63-65
10117 Berlin
E-Mail: infokonsulat@russische-botschaft.de

Zurückweisung „Urteil“ M 23 K 18.4819 v. 3.8.2022; inakzeptables „Richter“-Verhalten
Strafbewehrter Verstoß gegen Militärregierungsgesetz Nr. 2

Guten Tag, Herr Dr. Wolff, Frau Baumer und Herr Schiffmeyer von Kammer 23, VG München!

Einleitend:
Es sollte ein sog. Urteil in „maschinell beglaubigter Abschrift“ zugestellt werden. Jedoch: „Maschinell beglaubigt“ ist schon eine strikt zurückzuweisende vorsätzliche Verhöhnung des menschlichen Geistes - und eine Vorbereitung zur Akzeptanz und Züchtung roboterartiger, „zombifizierter“ Gestalten, äußerlich noch Menschen ähnlich, innerlich wie abgestorben, alles akzeptierend, ohne eigenen Willen, weitgehend denkunfähig (gem. Harari-Phantasien). „Zugestellt“ wurde, wie stets, auch am 22.12.2022 nicht wie es Ihre Vorschriften vorsähen. Auch der hier involvierte Beschäftigte der Deutschen Post AG hat, wie seitens seiner Kollegen seit Jahren völlig unzulässig üblich, ohne Läuten und Versuch einer direkten Aushändigung den „gelben Umschlag“ sofort in einen Briefkasten eingeworfen. Dies wurde schon vielfach bei diversen Münchner/bayerischen Gerichten und Behörden gerügt, es ist aber allen völlig egal. Motto: Legal, illegal, sch**…**egal. Vorsätzlich-„wurstiges“, geduldetes Nichteinhalten sog. gesetzlicher Normen, also u.a. SIE zwingend bindender Vorschriften, führen aber dazu, daß eben kein heilbarer Zustellungsmangel vorliegt, sondern die vorgebliche Zustellung de jure nie erfolgt ist. So verhält es sich hier, denn es bestand damit von vornherein gar kein Wille zu einer ordnungsgemäßen Zustellung. Sie wissen dies auch selbst.

Sie schrieben eine **Person** an. Deren Verbleib ist nicht bekannt. Die Person wurde geschaffen durch **Erstellung der Geburtsurkunde** am 30.03.1966 seitens des Standesamtes München II. Ob diese Person weiterhin in den Archiven des Standesamtes München befindlich ist, oder aber nach andernorts verfrachtet wurde, etwa zum Vatikan oder zur BIZ, ist dem Ihnen schreibenden geistig-beseelten Wesen **nicht** bekannt. Das Ihnen schreibende geistig-beseelte Wesen, keine Person, lebt z.Z. überwiegend in der Wohnung in der Linkstraße 82. Das geistig-beseelte Wesen nahm auch an der sog. mündlichen Verhandlung am 20.07.2022 teil, ohne dort je behauptet zu haben, es habe den Namen Dr. Kutza oder es sei gar mit dieser rechtlichen Fiktion, also einer Person solchen Namens, identisch. Insoweit ist daher das sog. Protokoll (Niederschrift) vom 20.07.2022 noch immer fehlerhaft.

Das Ihnen schreibende geistig-beseelte Wesen teilt grundsätzlich und fundamental mit:
Es **besitzt keine Staatsangehörigkeit** und wünscht auch erklärtermaßen keine zu besitzen. Selbst die von Ihnen gemeinte Person besitzt nicht die im Rahmen der sog. Gleichschaltung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft durch die verfassungswidrig-nichtige (siehe das verbindlich zu beachtende Tillessen-Urteil des *Tribunal Général de la Zone Francaise d'Occupation* in Rastatt vom 06.01.1947) „Verordnung“ von Adolf Hitler vom 05. Februar 1934 einzuführen versuchte (Pseudo-) „Staatsangehörigkeit Deutsch“. Personen sind ausgedachte rechtliche Fiktionen, deren zugeschriebene Eigenschaft Staatsangehörigkeit ist ebenfalls eine solche Fiktion. Auch Staaten sind dies. Sie lassen sich nicht anfassen. Anders formuliert: Woher weiß ein Stück Boden, daß er „Deutschland“ oder „England“ ist? Mit Menschsein hat all dies nichts zu tun. Es sind entfremdende, ja sogar versklavende Konzepte.

Mißachtung von versteinertem Besatzungsrecht ist ein Kapitalverbrechen und dies kann schwerste Bestrafungen zeitigen (wenn man denn schon meint, „positives Recht“ sei toll). Für Sie (!) weiter gültig ist und bleibt bis auf weiteres [Erster Teil] **Art. 2 Abs. 1 Überleitungsvertrag** [Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen], also just dies:

> *(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.*

Daher ist auch **folgendes zwingend zu beachten**, da es **nie aufgehoben oder ersetzt** wurde: Sie haben erkennbar keine Zulassung als Richter im Sinne von **Gesetz Nr. 2 Militärregierung - Deutschland - Kontrollgebiet des obersten Befehlshabers Artikel V Ziffer 9:**

> **„Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.“**

Der Präsident der Russ. Föderation Putin sagte (30.9.22), Deutschland sei weiterhin besetzt. Das feige wegduckende Verhalten nach Sprengung der *Nord Stream*-Erdgaspipelines seitens der „Regierung“ Scholz oder schon bzgl. des Abhörens des Mobiltelefons der hilflosen „Kanzlerin“ Merkel („Abhören unter Freunden geht gar nicht“, gähn) sprechen Bände. Aber auch

Art. 120 GG (wonach der Bund die Besatzungskosten trägt) oder seriöse Aussagen wie von Wolfgang Schäuble im Nov. 2011 („Wir in Deutschland sind seit dem 8. Mai 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr voll souverän gewesen.“) oder von Gregor Gysi im August 2013 („Daß das Besatzungsstatut immer noch gilt, wir haben nicht das Jahr 1945, wir haben das Jahr 2013, könnte man das nicht mal aufheben und die Besatzung Deutschlands beenden?!“).

Die **Artikel 1, 25, 139** des Grundgesetzes **für** die BR Deutschland sind von Ihnen zu beachten.

Alles obige bedarf keiner weiteren Erläuterung, dieser rechtlich eindeutigen Sachlage ist nicht zu widersprechen. Oder sind Sie etwa Überleitungsvertragsleugner?
Dies freilich ist nur relevant für Personen, nicht aber für geistig-beseelte Wesen, die einzig göttlichem bzw. Naturrecht unterliegen und sich an ethisch-moralischem Verhalten, Frieden und Gerechtigkeit orientieren. Diese Ausführungen sollen Menschen wie Ihnen, die sich als Personen ansehen und selbstversklavend noch an absurde, längst überholte und obsolete Rollen gebunden fühlen, dabei helfen, aus dem unwürdigen selbstverschuldeten geistigen Gefängnis heraus zu gelangen. Wie man leider merkt, ist das gerade bei sich als „Richter“ Ansehenden noch ein sehr weiter Weg. Es mangelt z.Z. noch erheblich an Bereitschaft und Mut dafür, sich mit der Thematik ruhig und umfassend zu befassen.
Falls Sie sich hochtoxische „Covid-Injektionen“ spritzen ließen, was in Ihren Kreisen bekanntlich verbreitet zu befürchten ist, bleibt aber womöglich nur wenig Zeit für ein „Ecce homo!“. Sämtliche staatstragenden Institutionen und Organe haben hierzulande seit nun 2,75 Jahren im Rahmen der sog. Corona-Pandemie und nunmehr auch seit dem überdeutlich zu Tage getretenen Ukraine-Konflikts versagt, total versagt. Rechtsstaatliche Verhältnisse existieren nun für JEDEN erkennbar sogar beim besten und naivsten Willen nicht mehr. Daß die Menschen hier in einer Demokratie lebten, bei der der sog. Staat stets dem Allgemeinwohl verpflichtet wäre, ist ebenso widerlegt. Entvölkernder Totalitarismus ist en vogue! Nein, danke!

Da das abweisende „Urteil“ nicht von Richtern eigenhändig unterschrieben wurde, welche die o.g. notwendige Zulassung nach MRG Nr. 2 besitzen, ist es ungültig und rechtlich inexistent. Wer anderes behauptet, riskiert schwere Strafen, gemäß „versteinertem Besatzungsrecht“ (aber nicht vom geistig-beseelten Wesen). Letzterer Begriff stammt vom renommierten Wissenschaftl. Dienst des Bundestages, nicht etwa von vermeintlichen „Aluhut-Trägern“.

Abgesehen davon wurde in dem „Urteil“, das auch sonst diesen Namen nicht verdient, weil damit ein Kottau vor der Exekutive gemacht wird, man könnte dazu auch „vorauseilender Gehorsam“ sagen, jedenfalls nicht Bindung an Recht und Gesetz, oder gar an überpositives Recht und Moral erkennbar. Man könnte ganze Romane dazu schreiben, was alles grob rechtsfehlerhaft und vorsätzlich bei der Entscheidungsfindung mißachtet wurde, was das „Urteil“ zu einer pervertierten Farce macht. Doch seien nur wenige Aspekte genannt: Das Transkript einer Tonaufzeichnung vom Abend des 28.09.2017, aus dem u.a. zweifelsfrei - der Beklagte bestritt seine Richtigkeit zu keiner Zeit - hervorgeht, daß der Einsatzleiter F. das geistig-beseelte Wesen wahrnahm und (eigener Wahrnehmung folgend) als „Herr Kutza“ ansprach, war Ihnen allen egal, weil es sonst dazu führen mußte, dem nachzugehen bzw. es zu berücksichtigen und sich damit auseinanderzusetzen. Dann wiederum wäre bei objektivkorrektem Umgang damit eine Abweisung der Klage nicht mehr möglich gewesen. Die Sitzung selbst gestalteten Sie (jedenfalls Dr. Wolff) manipulativ, weil Sie wußten, daß der RA als Zeuge aussagen würde, er sei erst nach 23 Uhr angerufen worden, weil dies früher die

Polizei vom Inneren der Gaststätte aus strikt untersagt hatte. Eine Klageabweisung setzte voraus, diesen Zeugen partout nicht hören zu wollen – sowie den Antrag 9 vom Tisch zu bekommen. Dies gelang Ihnen mit williger Mitwirkung des früheren Bevollmächtigten, der u.a. deswegen kurz darauf per Mandatsentzug geschasst wurde.
Sie ließen zu, daß der Einsatzleiter F. als Zeuge das Gericht verhöhnt, indem Sie durchgehen ließen, daß dieser sich dümmer stellt, als sprichwörtlich die Polizei erlaubt. Nein, er wisse nicht einmal mehr größenordnungsmäßig wie viele Polizisten damals im Einsatz waren, und solch eine Unglaublichkeit bei der ersten und einzigen Razzia seiner (beendeten) „Karriere". Sarkastisch könnte man fragend kommentieren: Das ist doch völlig egal, wenn gegen 60 harmlos-friedliche Menschen mit Altersschnitt von 58 Jahren, ein Drittel davon Frauen, viel mehr Polizei der Spezialtruppe USK in Kampfmontur eingesetzt wird, das vergißt man als verantwortlicher Erster Kriminalhauptkommissar bestimmt schon 24 Stunden danach, oder? Daß der Vorsitzende seiner Beisitzerin, die hier noch Anstand zeigte und wenigstens auch einmal kurz nachfragte „Und in etwa?", nicht ansatzweise zur Seite sprang, spricht Bände.

Es ist unglaublich und ein juristischer **Skandal ersten Ranges**, daß und wie Sie **offenkundig völlig wahrheitswidrig** behaupten, erstmals der Zeuge A.W. habe – ein „abgesprochen" fast insinuierend - kundgetan, um 21 Uhr sei die Versammlung/Veranstaltung noch keineswegs zu Ende gewesen. Logen Sie hier womöglich vorsätzlich oder haben Sie die Schriftsätze der Klägerseite nicht gelesen? Welche dieser beiden Ungeheuerlichkeiten wäre schlimmer? DAS wirkt jedenfalls aus Sicht eines objektiven Dritten so oder so wie Rechtsbeugung pur!

Im Detail führten Sie als sog. Richter zur vorgeblich nicht beeinträchtigten Meinungsfreiheit gem. Artikel 5 GG dies auf Seite 27 des Schein-Urteils aus (man beachte daraus besonders: „[Unterbrechung um 21 Uhr] zur Überzeugung des Gerichts nicht dargetan"; „Insoweit wurde dieser Sachvortrag klägerseits **erst in der mündlichen Verhandlung am 20 Juli 2022** – und damit mithin vier Jahre nach Klageerhebung **eingeführt**"; „gestützt auf (…) mitgebrachten Zeugen A.W."; „erweckt den **Eindruck eines** dem Verfahren **angepassten Vorbringens**, **da** der **Vortrag des Beklagten** (…) **unverändert** besteht [sic!]):

Wörtlich: „Allerdings scheidet eine solche Verletzung schon deshalb aus, da der Polizeieinsatz nicht unmittelbar zu Beginn bzw. während der Veranstaltung (ersteres gegen ca. 19 Uhr), sondern erst gegen deren Ende ab ca. 21 Uhr erfolgte. **Dass es sich hierbei doch um eine Unterbrechung während einer Pause der Veranstaltung gehandelt haben soll, ist zur Überzeugung des Gerichts nicht dargetan. Insoweit wurde dieser Sachvortrag klägerseits erst in der mündlichen Verhandlung am 20. Juli 2022 – und damit mithin vier Jahre nach Klageerhebung – eingeführt**; gestützt wurde dies durch den klägerseits benannten und zur mündlichen Verhandlung mitgebrachten Zeugen A.W. (vgl. Sitzungsprotokoll S. 5). Dieser **erstmalige Sachvortrag** in der mündlichen Verhandlung erweckt damit den Eindruck eines dem Verfahren angepassten Vorbringens, da der Vortrag der Beklagten, der insoweit auch von der Aussage des Zeugen F. in der mündlichen Verhandlung (Sitzungsprotokoll S. 3) untermauert wird, unverändert besteht, wonach der polizeiliche Einsatz erst nach dem polizeilicherseits erkannten Ende der Veranstaltung, und nachdem einzelne Teilnehmer (vgl. nach Zeugenaussage: ca. fünf) diese verlassen hätten, begonnen habe."

Nun, auf Seite 7 des Klägerschriftsatzes vom 24.05.2021 wurde ausgeführt, daß unzutreffend sei, was der Beklagte bzgl. einer Beendigung um 21 Uhr behauptet hatte. Das erfolgte sehr **detailliert und substantiiert**. Wenn aber „Richter“ Schriftssätze nicht lesen oder zur Kenntnis nehmen, weil sie Willkür walten lassen oder/und gegenüber der Exekutive kuschen, ist das ein Zeichen für charakterliche Ungeeignetheit als Richter und ein Verbrechen nach StGB.
Es folgt daher nach dieser - mit Verlaub: kackdreisten - Phantasmagorie jener sog. Richter eines sog. Bayerischen Verwaltungsgerichts die bittere, nüchterne, entlarvende Realität.

Hier ERNEUT **Ausführungen von S. 8-11 im Klägerschriftsatz vom 24.5.2021: [Zitat Anfang]**

»**Zudem war mitnichten die Veranstaltung am 21 Uhr beendet.** Dies **können sämtliche 59 Teilnehmer (laut Polizeiakten) bezeugen**. Der Polizeieinsatz fand übrigens zur Nachtzeit statt. Das wäre nur zulässig gewesen (Art. 23 Abs. 2 PAG), wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person bestanden oder für Sachen von bedeutendem Wert bestanden hätte, was offensichtlich nicht der Fall war.
Vielmehr verlief die Veranstaltung am 28.09.2017 bis zum Beginn der Razzia zunächst so ab: Laut Polizei begann die Veranstaltung um 19:13 Uhr (Seite 5 vom 03.12.2018). Dies dürfte aus Klägersicht tatsächlich zutreffen. Der Veranstalter (A. Wxxxxx) pflegte dabei stets mind. eine Viertelstunde einleitend etwas mitzuteilen. Dies umfasste u.a. jeweils eigene, aktuelle Erlebnisse, Erkenntnisse, Vorankündigungen für seine Freundeskreistreffen in der nahen Zukunft, aber auch den Hinweis, dass er für die Unkosten des Referenten (hier: Reisekosten, Verpflegung) ein Behältnis herumgehen lassen würde – also für freiwillige Zuwendungen, die gegeben werden könnten, aber keineswegs müssten. So verhielt es sich auch diesmal. Außerplanmäßig übergab der Veranstalter kurz nach 19:30 Uhr das Wort an „Bernd Joachim Ernst Wxxxxxxxxx“ (laut Polizeiakten ist der bürgerliche Name: Fxxxxxx). Dieser war in der Vorwoche einer von zwei Referenten gewesen und wollte noch etwas als Nachtrag mitteilen. Dies dauerte ca. 30 Minuten. **Erst ab 20 Uhr begann also der angekündigte Referent (Zxxxxx) seinen Vortrag, wobei auch Fragen und Diskussionsbeiträge zugelassen waren. Gegen 20:50 Uhr kündigte er eine baldige Zwischenpause an. Deren Eintritt verzögerte sich jedoch, weil sich gerade eine angeregte Diskussion entspann. Einige wenige Raucher hielten daher so lange nicht mehr durch und begaben sich kurz vor 21 Uhr bereits für eine kurze Rauchpause auf die Terrasse neben dem Veranstaltungs- bzw. Speisesaal ins Freie. Unter diesen war Karl-Heinz Bxxxxxxxx, der in seiner eigenen Strafanzeige schilderte, wie er beim Rauchen etliche schwerbewaffnete USK-Beamte in Vierergruppen zum Gebäude heranstürmen sah.**
Soweit dem Kläger und anderen Teilnehmern bekannt, hat nur ein einziger Teilnehmer die Veranstaltung kurz vor 21 Uhr verlassen. Jener war kurz davor auf der Toilette und hat, weil im Vorraum/Flurbereich die Tür zum Nebenraum offenstand, in diesem mind. 15 komplett dunkel gekleidete Männer beim (fingierten) Kartenspielen gesehen. Diese kamen ihm nicht wie Sportler vor, er vermutete zu Recht Polizeibeamte, hatte aber keinerlei Lust festgehalten zu werden. Daher zahlte er schnell, ging hinaus zu seinem Fahrzeug auf dem Parkplatz und fuhr nach Hause. Dieser Sachverhalt wird vom Beklagten also völlig verfälscht geschildert.

Dass die **Veranstaltung in keinster Weise bereits beendet war, ergibt sich auch klar aus dem auszugsweisen Transkript**, welches dem Unterzeichneten aktuell vorliegt (**siehe Anlage**):

In diesem heißt es:

01:25 [Min.:Sek.]: Willhard Zxxxx: „Zum Beispiel, wenn ich ein Verfahren auf dem Tisch habe, dann telefoniere ich erst mal mit dem Menschen, aus der BRD-Verwaltung, Menschen ja, Sie sind ein Ehrenmann, ja. Herr Richter soundso. Ich gehe davon aus, grundsätzlich ist das ein Ehrenmann. Wir sind ja gemeinsam getäuscht worden von Kohl und Genscher damals. Und jetzt sitzen wir gemeinsam in einem Boot, jetzt müssen wir das gemeinsam klären. Ich gehe davon aus, wir werden das hinkriegen. Wenn nicht, sagen Sie Bescheid. Dann nehme ich einen anderen Richter. Dann bekommt der einen Auftrag von mir nach 20 II Satz 1 Grundgesetz. Wir müssen uns nur bewusst sein, wir sind die Chefs. (…) Wir sind das Volk, wir sind die Chefs, die sind unsere Diener. Grundgesetz berechtigt, Grundgesetz verpflichtet. (…)

03:13: Matthias Hxxxx: „ (…) Wir schaffen´s einfach nicht. Das ist das Problem. Weil jeder auf seinem Egotrip ist, das ist das große Problem."

Teilnehmerin: „Sehr gut gesprochen."

03:20: Hubert Bxxxxxx (Tonanlagenbetreuer): „Das liegt aber auch da dran, dass viele Gruppen infiltriert werden und unterwandert werden. Und dann wird gezielt manipuliert und gesteuert, dahingehend, dass es eben kracht und dass man sich zerstreitet, und dass diese Gruppen in tausend Stücke zerbrechen. Das beste Beispiel dafür ist – Du hast vorhin den Sürmeli angesprochen – und vor allem, was in, wie heißt das, im Chiemgau und da herum - was da die Fetzen geflogen sind. Das war ein guter Ansatz teilweise, aber ist unterwandert worden, von Leuten, die quasi im Sinne des Systems arbeiten und schon ist das ganze Ding zerlegt."

04:00**: Teilnehmer: „Ganz kurz, wie gesagt, ich habe seit 2 Jahren versucht, ich glaube mindestens 10 Gruppierungen zu vernetzen. Es haben auch einige andere Gruppierungen versucht sich zu vernetzen, mit anderen Menschen. Es klappt einfach nicht, weil der eine geht den Holzweg, der andere den Astweg, andere geht den Steinweg, der andere geht den Felsenweg und der andere geht den Meerweg. Ja?* ***Um das mal …

04:29: USK-Stürmung des Saales: „Polizei! Hände hoch!", „Hände auf den Tisch!", „Alle die Hände auf den Tisch!"

05:37: Ansprache vom Einsatzleiter: „Ja, guten Abend meine Damen und Herren, ***liebe Menschen!*** *Mein Name ist Fxxx. Ich bin Erster Kriminalhauptkommissar und heute der Einsatzleiter. Wir führen eine Razzia durch. Das heißt, wir stellen die Personalien fest. Das Ganze ist rechtlich zulässig. Sie werden einzeln nach draußen geführt zu den Fahrzeugen. Wir bitten Sie, dann sich entsprechend auszuweisen, und dann können Sie auch nach Hause gehen."*

Damit ist u.a. glaubhaft gemacht, dass die Veranstaltung noch nicht beendet war. Dem Kläger zufolge hatte vielmehr der Referent Zxixxx noch nicht einmal eine für die Mitte seines Vortrags vorangekündigte Pause begonnen gehabt. Aus dem auszugsweisen Transkript wird auch klar, dass der Kläger von Fxxix und anderen Polizisten gesehen und namentlich benannt wurde, aber dennoch für über 2 Stunden festgehalten (der Freiheit beraubt) wurde.

Dies hat weiteichende Konsequenzen. **Berner/Köhler** führen dazu im **Handkommentar Polizeiaufgabengesetz (19. Auflage)** auf Seiten 173 u. 174 (Vorbemerkung zu den Art. 16-20) aus:

Rn 6: „Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist **polizeifest**. Daraus folgt im Grundsatz: Liegt eine von Art. 8 GG geschützte Versammlung vor, so können einschränkende Maßnahmen der Polizei regelmäßig nur auf das VersammlG (vgl. §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 VersammlG) und das bayerische Ausführungsgesetz (AGVersammlG) hierzu, nicht aber auf das PAG gestützt werden (vgl. BVerwG NVwZ 1988, 250; VGH Mannheim DÖV 1990, 572 und NVwZ 1998, 761 m. Anm. Deger NVwZ 1999, 265; OVG Münster DVBl 2001, 839).“

Rn. 11: „Ein Sonderproblem stellt sich in diesem Zusammenhang, falls es um eine **nicht-öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen** geht. Hier wird die Möglichkeit eines Rückgriffs auf das allgemeine Polizeirecht zum Teil völlig ausgeschlossen (etwa Krüger DÖV 1993, 658 / 679 f.; a. A. ausdrücklich BVerwG NVwZ 1999, 991 unter Aufgabe seiner bisherigen Rspr.), zum Teil von der Judikatur zum – zusätzlichen – Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 VersammlG abhängig gemacht (VGH Mannheim NVwZ 1998, 761 / 763). Beides vermag nicht recht zu überzeugen; für eine vertiefende Auseinandersetzung ist im Rahmen dieser Kommentierung kein Raum. Richtig erscheint indes der Hinweis Krügers (a.a.O. S. 661), dass nichtöffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen über den Schutz des Art. 8 GG hinaus auch jenen des Art. 13 GG genießen. Die Polizei muss daher in jedem Fall die Schranken des Art. 13 Absätze 2 und 7 GG beachten, die sie aber in Absatz 7 Satz 1 berechtigen, zur Abwehr einer gemeinen oder Lebensgefahr für einzelne Personen tätig zu werden.“

Ergänzend sei angemerkt: Nahezu alle Versammlungsteilnehmer wurden am 28.09.2017 erkennungsdienstlich behandelt, wohl lediglich der Kläger, der nach 23 Uhr von Herrn Oxxxxx ins Freie geleitet wurde, nicht. Die VollzBek zu Art. 14 PAG lautet bei 14.1: *„Erkennungsdienstliche Maßnahmen nach Art. 14* ***Abs. 1 Nr. 1*** *kommen nur in Betracht, wenn andere Möglichkeiten der Identitätsfeststellung mit zumutbarem Aufwand im Einzelfall nicht bestehen. Er setzt voraus, dass auch die Voraussetzungen nach Art. 13 zur Identitätsfeststellung vorliegen.“*

Es war allerdings keinerlei Problem, beim Gros der Teilnehmer, wenn nicht von allen, die Personalien, die den fragenden Polizeibeamten bereitwillig mitgeteilt wurden, festzustellen. Berner/Köhler führen auf Seite 158 (a.a.O.) zu Art. 14 bei Rn. 8 aus:
„(…) Das verfassungsrechtliche Übermaßverbot (vgl. Art. 4 Abs. 1) gebietet, zunächst andere, weniger eingriffsintensive Möglichkeiten zur Identitätsfeststellung auszuschöpfen (z.B. Erkundigungen bei Dritten, Anfragen an registerführende Stellen). Das der Polizei zusätzlich zu den Voraussetzungen des Art. 13 eingeräumte Ermessen lässt überdies erkennen, dass erkdM nach Nr. 1 nicht immer dann und routinemäßig vorgenommen werden dürfen, wenn die Identitätsfeststellung ohne Erfolg bleibt; vielmehr ist stets vorab zu prüfen, ob die doch massive Eingriffsmaßnahme gemessen an ihrem Anlass verhältnismäßig ist (Art. 4 Abs. 2).“

Bezüglich der zahlreichen ausgesprochenen Platzverweise führen Berner/Köhler zu Art. 16 PAG in Rn. 7 (a.a.O, S. 181) aus: „Präventivpolizeiliche Maßnahmen gegen Teilnehmer von **Versammlungen und Demonstrationen** können nur getroffen werden, soweit das Versammlungsrecht dafür Raum lässt; s. im Einzelnen RdNrn. 6 ff. der Vorbem. zu den Art. 16-20. So darf ein Platzverweis nicht dazu führen, dass ein Versammlungsteilnehmer de facto von der Versammlung ausgeschlossen wird. Diese Maßnahme können nur der Leiter der Versammlung nach § 11 VersammlG oder die Polizei nach §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 VersammlG treffen.“

Die eklatante Rechtswidrigkeit der Razzia bzw. der Maßnahmen ist offenkundig und muss vom Gericht nur noch per Urteil ausgesprochen werden, da der Beklagte sie nicht einräumt.«
[Zitat Ende]

Sie ignorierten auch mehrere schriftsätzlich mitgeteilte Ausführungen weiterer Zeuginnen und Zeugen, die als frühere Teilnehmer vom 28.09.2017 mit ladungsfähiger Anschrift und authentischen Gedächtnisprotokoll-Ausschnitten benannt wurden. Sie schildeten mitunter erschütternd, wie grob und unverhältnismäßig sie durchsucht und behandelt wurden. Und sie schilderten, daß sie einen Platzverweis bzw. ein Hausverbot bekamen. Wohl alle bekamen das ausgesprochen, was auch dargelegt wurde, doch Sie ziehen es vor, die dreisten Lügen der Polizei zu glauben, das geistig-beseelte Wesen – oder auch der von ihr so benannte „Dr. Kutza“ - habe keinen Platzverweis ausgesprochen bekommen. Und dies, obwohl Ihnen mehr als eine Zeugenaussage schriftlich präsentiert wurde, wonach weiteren Teilnehmern praktisch genau an der gleichen - schriftlich und per Bild dargelegten - Stelle auf dem öffentlichen Fußgängerweg neben dem Straßenrand das vom Kläger Geschilderte ebenfalls widerfuhr (Aussprechen v. Platzverweis auf Fußgängerweg, geltend „bis nach Hause“).

Aus einer fünfmaligen dringenden Bitte danach, endlich die Notdurft verrichten zu können, machten Sie bagatellisierend eine nur dreifache. Aus der Strafanzeige des ralph bernhard gerufenen geistig-beseelten Wesens vom 03.10.2017 sei dazu (nochmals) dies zitiert:
„Ein **USK-ler untersagte dem Unterzeichner, einen Rechtsanwalt** (für Strafrecht) per Handy **anzurufen**. **Der Unterzeichner hätte schon fast während des Vortrags den Saal für einen Toilettengang verlassen müssen. Daher sagte er es bald dem vor ihm positionierten USK-ler als dringlich.** Doch erst nach dem dritten Hinweis, sagte er es anderen, damit irgendwann jemand käme, um das zu klären. **Nach dem fünften Hinweis** kam dann ein Kripobediensteter, eben o.g. Mxxxxxxx (?), tastete den Unterzeichner erst ab, und **führte ihn nach draußen zur Toilette. Dort angekommen stellte er sich hinter den Unterzeichner zur entwürdigenden Beobachtung, wohl ob nicht etwas „Verbotenes“ passiere.**
Da man das Gebäude auch nicht verlassen durfte, lag **Freiheitsberaubung** (Art. 2 GG) vor. **Diese dauerte bereits 2 Stunden an, als der Unterzeichner endlich**, es waren mind. zwei Drittel bis wohl eher bereits drei Viertel der Teilnehmer inzwischen einzeln herausgeführt worden, auch herausgeführt [wurde]. **Am Ziel, in einem Nebenraum**, stellten sich die dort sitzenden beiden Bediensteten nicht vor, aber fragten, ob der Unterzeichner einen Ausweis mit sich führe, was er verneinte. Zudem wies er zu Protokoll sinngemäß darauf hin, daß die Aufforderung zum In-Verkehr-Bringen eines falschen Ausweisdokuments die Aufforderung zu einer Straftat sei, z.B. bei Papieren, die etwa eine **falsche Staatsangehörigkeit** aufweisen würden.“

Auch die **E-Mail** mit der Schilderung des Geschehens bereits **keine volle Stunde nach dem „Hinauswurf“ aus dem Gebäude/Restaurant**, die somit also erkennbar äußerst glaubwürdig war durch diese zeitliche Unmittelbarkeit, erwähnen Sie als solche schlicht nicht. Denn hätten Sie dies konkret getan, wäre eine vollständige Klageabweisung ebenfalls unmöglich.

Sie haben sich und Ihrem Seelenwohl keinen Gefallen mit dieser „Tat“ getan. Dies mag Ihnen jetzt noch nicht bewußt sein. Doch der Tag wird kommen, da werden Sie sich dafür in Grund und Boden schämen. Dennoch möge Gott Ihnen gnädig sein. Es ist nicht am geistig-beseelten Wesen, über Sie zu richten. Denn Sie selbst werden je Ihr strengster Richter sein, denn auch Sie sind sterblich, werden also Taten, Motive, Folgen schonungslos aufgezeigt bekommen.

Einmal mehr erlebte also das geistig-beseelte Wesen völlig ungeniert ausgelebte Willkür und effektive Versagung rechtlichen Gehörs, noch schlimmer war es nur in den zwei kafkaesken Strafverfahren 2017-2019 wegen vorgeblicher *untauglicher Erpressungsversuche* durch den promovierten 1,0-Abiturienten, der noch 2013 ohne Rechtsanwalt die (Gehalts-)Klage gegen seinen einstigen Arbeitgeber (einen Weltkonzern) zu 100 % vor dem ArbG München gewann.

Ach ja, Sie wollten auch im „Urteil“ suggerieren, der Ex-Minister Bausback sei zu erpressen versucht worden, was nicht einmal die Strafjustiz behaupten oder feststellen wollte. Aber wer nur eifrig abschreibt, was die Polizei behauptet, der schreibt eben viel Unsinn. Unwahr und unsinnig war übrigens auch, es hätte ein Urteil des AG Augsburg gegen den Referenten W.Z. gegeben. Doch wahr ist, daß man einen Strafbefehl versuchte (nachdem kurz zuvor ein Verfahren eingestellt worden war), gegen den W.Z. sich auch fristgerecht sich per Telefax (Sendenachweis liegt ihm vor) zur Wehr setzte, daß man aber offenbar dieses verschwinden ließ und dann nach 2 Wochen behauptete, der Strafbefehl über 2.000 EUR sei rechtskräftig, weswegen man ihn dann später dreist rigoros vollstrecken ließ. Aber sollte einen dies hierzulande bei „Personen“ ohne die Zulassung der Militärregierung, um als Richter/Staatsanwalt amtieren zu dürfen, noch wundern? Das geistig-beseelte Wesen kennt mehrere Menschen, über die die Polizei eiskalt mit der Behauptung log, diese hätten keinen Personalausweis mehr (so sollte die „Tatsache“ in die Welt gesetzt und aktenkundig werden, es handle sich um „Reichsbürger“. Lernt man solche Stasi-Zersetzungs-„Tricks“ bei internen Schulungen?).

Da es keine Argumente gegen vorgebrachte rechtliche Kritikpunkte an der Polizeimaßnahme gibt, verschweigt oder verzerrt man eben das schriftsätzlich und mündlich Vorgetragene. Wo man aber ungeniert gehörsverletzend darauf nicht einzugehen gedenkt, sondern mit Willkür sich darüber hinwegsetzt, hofft man skrupellos alsdann auf die gesamtgesellschaftliche Bewußtlosigkeit und nötigenfalls blinde Gehorsamsbereitschaft nachgelagerter bewaffneter sog. Exekutivkräfte, deren Grenzen maßlos überschreitendes Tun man schließlich gerade eben per „Urteil“ weißzuwaschen half, wie dies schließlich schon seit vielen Jahren so verläßlich klappt. Manus manum lavat. Doch mit sog. ordentlicher Gerichtsbarkeit oder rechtsstaatlichen Verhältnissen hat dies nichts, aber auch gar nichts zu tun. Ist der Ruf erst ruiniert, „richtet“ es sich eben völlig ungeniert, oder? Das BVerfG macht es schließlich fischkopfmäßig von, jüngst das BVerwG mit der höchst skandalösen Entscheidung zur „Impf“-Pflicht gegen „Covid-19“ (eine global-brutale, strategisch geplante PsyOp) bei Soldaten nicht minder.

Dies „Sozialwesen“, das Konstrukt BRD, geht erkennbar mit Riesenschritten und zunehmend beschleunigt seinem Untergang entgegen. Und sog. tatsächliche oder auch nur eingebildete Funktionseliten machen dabei teils inbrünstig begeistert, teils wie blind oder teils auch wie verblödet mit. Der Aufprall auf die Realität wird hart, sehr hart. Das geistig-beseelte Wesen wünscht Ihnen in der kommenden, gänzlich anderen Zeit, viel Glück. Sie werden es nötig haben. Wenn man an eines der schlimmsten Massenverbrechen der deutschen Geschichte denkt, die millionenfache Schädigung nach sog. „Covid-Impfungen“ und sonstige irrsinnige Maßnahmen wegen einer nur herbeigetesteten Pseudo-Pandemie, dann können die dafür Verantwortlichen nur um Nachsicht und Gnade der Opfer beten. Bitte nicht als „Drohung“ mißverstehen, das geistig-beseelte Wesen ist kein Impfopfer und hat keine Rachegelüste!

<u>Zum Erkannt-Werden des Klägers durch den Einsatzleiter zu Beginn mit der Folge der Freiheitsberaubung für GUT ZWEI STUNDEN danach:</u>

Wie dreist muß man als sog. (sich selbst so bezeichnender) Richter eigentlich sein, nicht nur Kurztranskript und Tonaufzeichnung, die schriftsätzlich am 24.05.2021 eingeführt wurden, trotz angeblich bestehender Amtsermittlungspflicht auszublenden, sondern auch die Aussage des Zeugen A.W.: „Er habe mitbekommen, dass auch der Name des Klägers von einem Polizisten genannt worden sei, vermutlich vom Einsatzleiter, und zwar ziemlich am Anfang.“ Oder S. 16 des Klägerschriftsatzes vom 24.05.2021, wo eine E-Mail vom <u>29.09.2017, 00:08 Uhr</u>, also ganz frisch nach Beendigung der martialischen Razzia, wie folgt zitiert wurde:

»Im eigentlichen Text der E-Mail schrieb der Kläger u.a.: *„Der Einsatzleiter FXXX sah mich, weil ich recht nahe am Referenten saß und einer derjenigen war, die zu Beginn nach der Rechtsgrundlage des Einsatzes fragte, und sprach mich als ‚Ach, Herr Kutza...‘ an.*
Ich korrigierte, ‚Nein, ich bin der Mann ralph bernhard‘, woraufhin er sich mit ‚Ja, ja‘ abwandte.“«

Nicht zuletzt führt die wichtige Anlage 2 (d.h. das Kurztranskript der Tonaufzeichnung) des Schriftsatzes vom 24.05.2021 auf der zweiten Seite aus (für Minute 15 und 21 Sekunden und kurz darauf, also bereits etwa 10 Minuten nach Razziabeginn):

»15:21: Ralph Kutza ruft etwas wie: „... ob´s die Grundlage gibt...“
<u>15:24:</u> [Einsatzleiter] **<u>Fxxx: „... Herr Kutza, Moment.“</u>**
Ralph Kutza: „**<u>Ach, Sie kennen mich? Das ist interessant!</u>** Ich bin nicht Herr Kutza, ich bin der Mann Ralph Bernhard.“«

Im Klägerschriftsatz vom 04.07.2021 wurde auf Seite 8 hierzu nochmals ausgeführt:

»Erst als Fxxx die Ansprache beendet hatte und Anstalten machte den Raum zu verlassen, kam er (zufällig) auf den Kläger zu, wo er, als er vom Kläger eine Frage zur Rechtsgrundlage zugerufen bekam, aufblickte, diesen erkannte und namentlich ansprach. Der Kläger erwiderte, wie jedenfalls auch das Transkript bestätigt, mit: „Ach, Sie kennen mich?“. Das macht klar, dass der Kläger ihn sogar bis zu dieser Sekunde noch gar nicht erkannt hatte. Dann allerdings konnte er ihn sogleich zuordnen, denn woher hätte dieser EKHK Fxxx ihn sonst kennen können.«

All dies wurde in der Verhandlung und dann im Urteil KOMPLETT von den sog. Richtern ausgeblendet, was wohl klar als mind. versuchte kriminelle Rechtsbeugung zu werten ist. Der vielbeschworene Amtsermittlungsgrundsatz: Eine einzige Farce und Schönwettergetue. Doch für die „Richter“ ist wohl ganz normal, daß friedlich versammelte Teilnehmer/Zeugen über mehrere Stunden hinweg polizeilich repressiv ED-Maßnahmen unterzogen und dann vernehmend (getarnt als Gefährderansprache) jeweils ausführlichst befragt wurden, ob sie z.B. an „Reptilonauten“, „Chemtrails“ oder auch „die jüdische Weltverschwörung“ glaubten, was Sie von Frau Merkel hielten, aber auch, ob sie „Reichsbürger“ / „Reichsdeutsche“ seien.

<u>Zum extrem lange untersagten Toilettengang:</u>

Sie haben u.a. auch vorsätzlich die Klägerausführungen auf S. 7 vom 24.05.2021 mißachtet: »[Das Kurztranskript der Tonaufzeichnung] … führt für ca. 75 Minuten nach dem Beginn der USK-Stürmung des geschlossenen Veranstaltungsraumes um 21 Uhr oder kurz danach einen Polizeibeamten zitierend wörtlich dies aus:

„01:19:41: Polizist zu einer Gruppe: „Sie wollten, glaube ich, noch auf Toilette?“

Von „abwegig“ kann somit bezogen auf den Kläger und die ihm aufgezwungene Zeit von ca. 90 Minuten nach Stürmung des Veranstaltungssaals durch die Polizei nicht die Rede sein.«

Ebenso haben Sie das überreichte Foto der EINZIGEN Herrentoilette (nicht 2) der Gaststätte mißachtet. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer, der auf Toilette mußte, könnte Ihnen bezeugen, daß dies nur einzeln und unter enger, geradezu pervers anmutender Bewachung erfolgte. Es ist völlig unerheblich, ob der Einsatzleiter es anordnete. Es war üble Tatsache. Bei 40 männlichen Teilnehmern und 5 Minuten pro „beschütztem“ Einzel-Toilettengang nach vorheriger Durchsuchung hätte es bei pausenloser Umsetzung 200 Minuten oder über 3 Stunden gedauert, bis alle dran waren. Zum Glück für die Polizei „mußten“ NICHT ALLE, doch das geistig-beseelte Wesen gehörte zu den letzten, denen endlich „gnädigerweise“ trotz UN-Antifolterkonvention „Notdurft Verrichten“ gewährt wurde. 90 Min. seien abwegig, so so.

Am 27.07.2022 wurde per Klägerschriftsatz dies vorgetragen, was das Gericht ignorierte:

»**F.** Herr **<u>KOK H</u>**xxxxxxx **<u>schloss in seinem zeugenschaftlichen Bericht korrekt nicht aus, dass der Kläger wirklich 90 Minuten warten musste</u>**, bis er von ihm nach Durchsuchung (einzeln) zur Toilette geführt wurde. Übrigens: **<u>Nimmt man nur 3 Minuten Zeitbedarf für Durchsuchen, Führen zur Toilette, Verrichten der Notdurft, Zurückführen in den Saal an, so kommt man bei 40 Herren mit Toilettenwunsch aufgrund der unbestrittenen, polizeilich leider praktizierten „Einzelabfertigung“ bereits auf einen Zeitbedarf von 120 Minuten, bis endlich alle ihren Toilettengang verrichteten!</u>**

G. [EKHK] Fxxx schloss in seinem zeugenschaftlichen Bericht nicht aus, dass der Kläger nahe bzw. auf dem Fußgängerweg an der Lerchenauer Straße einen Platzverweis erteilt bekam.

H. Das dem Gericht bereits vorgelegte kurze **Transkript** einer Tonaufzeichnung der Versammlung und damit der Razzia bestätigt, dass der Einsatzleiter die Ansprache nicht vorschriftsgemäß durchführte, dass er weder Durchsuchungen zum Eigenschutz ankündigte noch das Vorzeigen-Müssen von Personalausweisen oder sonstiger Dokumente, dass der Kläger namentlich erkannt wurde – unmittelbar nach der Fxxx-Ansprache von einem Polizeibeamten und 10 Minuten nach Beginn seiner Ansprache von Einsatzleiter Fxxx selbst, der ihn sogar namentlich ansprach, worauf sich ein kurzer Dialog entspann. Zudem geht daraus hervor, dass ein Polizeibeamter den verstorbenen Aufzeichnenden und einige Teilnehmer nahe ihm, ca. 75 Minuten nach Beginn der Razzia ansprach, hier gäbe es, so glaube der Polizeibeamte, noch jemanden, der auf Toilette müsse (der Kläger war jedoch etliche Meter von diesen Teilnehmern entfernt gesessen). Und ebenfalls ca. 75 Minuten nach der Stürmung des Saales meinte einer jener Teilnehmer laut Transkript gut vernehmlich, „der Ralph“ sitze „da hinten“ auch noch im Saal, womit nur der Kläger gemeint sein konnte, kein anderer Teilnehmer hieß mit Vornamen „Ralph“. Der Kläger wurde unnötig (!) erst um 23:10 Uhr zur „IDF“ gebracht.«

Zum Thema Platzverweis, der gegenüber dem Kläger in Abrede gestellt wurde:

Entgegen der Beklagtenbehauptung von nur vereinzelten Platzverweisen hatte der Kläger substantiiert ausgeführt, daß wohl (fast) alle Teilnehmer einen solchen erteilt bekommen hatten, und dies, obwohl der Einsatzleiter zuvor gesagt hatte, es könne danach (nach der „IDF") weitergehen. Der Kläger hatte auch den **internen Schriftwechsel** als Beweis(mittel) per Schriftsatz benannt, der aber schon zuvor aktenkundig war, der evident aufzeigte, daß **bereits im Vorfeld geplant war, Platzverweise** bzw. Hausverbote für sämtliche Teilnehmer auszusprechen. Die „Richter" hätten das beachten **müssen**. Sogar die konkrete Position des zweifach dem Kläger gegenüber ausgesprochenen Platzverweises wurde substantiiert und per Bildmarkierung geliefert. Auch dies wurde vorsätzlich, also rechtsbeugend vollständig mißachtet. Auf Seite 6 des Klägerschriftsatzes vom 24.5.2021 wurde ausgeführt: »Gegen solch einen **Missbrauch des Präventivgedankens**, der **faktisch** in Wahrheit zumindest auch die **verfassungswidrige Einschränkung des Art. 8 GG zum Ziel** hat, urteilte am 25.10.2017 das Bundesverwaltungsgericht im Urteil 6 C 46/16, wie in einem früheren Schriftsatz bereits ausgeführt wurde.

Zudem wird in jener **internen K**xxxxxxxxxxx**-Mail** klargemacht, dass von vornherein geplant war, sog. Gefährderansprachen durchzuführen. Und **folgendes war von Beginn an ebenfalls geplant (Bl. 160 d.A., alte Paginierung Bl. 224): *„Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen wird den Besuchern die Zahlung ihrer Rechnung ermöglicht, danach Platzverweis für die Öffentlichkeit bis 24:00 Uhr."*** «

Auf Seite 19 des Schriftsatzes vom 24.5.2021 wurde aus dem Gedächtnisprotokoll zum Geschehen vom 28.09.2017 seitens der Teilnehmerin Alexandra Bxxxxx zitiert: »*Zum Schluß wurde mir mitgeteilt, daß ich **24 Stunden Platzverbot** habe. Ich fragte, ob dies denn eine **verbotene Veranstaltung** sei. Ich bekam **keine Antwort** darauf, ich fragte ein zweites Mal und sofort schaltete sich ein Polizist aus dem Hintergrund ein und befahl mir mit scharfer Stimme, weiter zum Einsatzwagen zu gehen. Ich wurde zur Zufahrt geführt, wo mehrere Einsatzwagen hintereinander parkten. Beim Einsatzwagen wurde mein entnommener Personalausweis sowie der Fragebogen übergeben an einen weiteren Polizisten, der sich den Fragebogen ansah, daraufhin Daten in seinen Computer eingab. Ich erhielt weder eine Erklärung noch ein Wort. Der Polizist gab mir meinen Personalausweis zurück und **wiederholte, ich habe 24 Std. Platz- oder Hausverbot, und sagte, ich solle nun gehen**. Ich **ging weiter zur Straße Richtung Parkplatz und traf weitere Veranstaltungsteilnehmer**. Wir **unterhielten uns, wurden aber nach ein paar Minuten von einem Polizisten aufgefordert zu gehen, denn wir hätten hier Platzverbot für die nächsten 24 Stunden. Ein Teilnehmer sagte, das gälte doch nur für das Lokal und nicht für die Straße. Daraufhin wiederholte der Polizist seine Aufforderung in massivem Ton**.*«

Auf Seite 17 wurde am 24.5.2021 ausgeführt: »Der Veranstaltungsteilnehmer R. Rxxx schrieb dem Kläger am 14.12.2018 in einer E-Mail dies: *„Ich kann dies **bezeugen, dass im Freien Platzverweis erteilt wurde**. Auf die Frage eines Teilnehmers, ‚**Wo endet dieser?' Wurde ihm gesagt: ‚Zu Hause.' Selbst auf dem Gehweg, an der Lerchenauer Straße, wollte die Polizei nicht, dass wir dort zusammenstehen und uns unterhalten**. Nachdem ich erklärte, dass ich auf Jemanden warte, wurde es geduldet (meines Wissens war es etwa 23:30 Uhr)"* «

Diese Teilnehmer berichten örtlich fast exakt dasselbe wie dem Kläger. Wie kommen die sog. Richter dazu, blind/hörig dem Beklagten mit seinen abwegigen Ausflüchten zu folgen? Vor diesem Hintergrund gelieferter Fakten, Beweise und Beweisangebote ist es völlig absurd, zu behaupten, ausgerechnet der Kläger hätte quasi als einziger keinen Platzverweis erhalten.

Zur „Qualität“ der Durchsuchungsvorgänge bei allen Teilnehmern:

Die „Richter“ behaupten, der Beklagtendarstellung des nur oberflächlichen Abtastens zum Zwecke der Eigensicherung sei nicht entgegengetreten worden. Doch hat z.B. der Beklagte betont, der Einsatzleiter habe dies gleich zu Beginn angekündigt. Dazu wurde klägerseits ausgeführt, dies sei unwahr. Durch die Tonaufzeichnung kann bewiesen werden, daß dies unwahr ist, ebenso durch sämtliche 59-60 Teilnehmer als Zeugen. Die Namen und Adressen der Teilnehmer waren dem Gericht mehrdutzendfach, wenn nicht vollständig, durch die mitgelieferten Zusatzunterlagen des Beklagten längst zur Verfügung gestellt worden. Schriftsätzlich (24.5.21, S. 18) wurde das Gedächtnisprotokoll von Corina Fxxxxxx zitiert: *„**Ich befand mich auf der Toilette, als ich lautes Rufen, Stampfen und dumpfe Laute hörte**. Mit lautem Schlag öffnete sich die Tür der Damentoilette und **ein Mann schlug alle Türen**, 2 waren es, **auf** und an der dritten, in deren Toilette ich auf der Toilette saß, schlug er auch dagegen und **plötzlich tauchte ganz kurz über der Tür ein Kopf mit blonden Haaren eines Mannes auf**. Darauf **schrie er laut nach draußen ‚hier ist noch eine, hier ist noch eine‘** während des Rausgehens.*
*Als ich fertig war und die Damentoilette verließ, sah ich bereits eine Menge an schwarz gekleideten und bewaffneten Polizisten und ich wurde sofort angewiesen mich an der gegenüberliegenden Wand zu zwei weiteren Menschen dazu zu stellen und mich ruhig zu verhalten. Wir mußten eine Zeit lang warten bis die Gruppe der schwarz gekleideten Polizisten sich organisiert hatten und dann kamen zwei sehr junge Polizisten, eine weiblich, einer männlich, auf mich zu und nahm mich unter Kontrolle, d.h. ich konnte mich nicht frei bewegen und sollte das tun was die sagen. Zuerst mußte ich in den Vorraum und ich wartete, da wurde weiter über die Vorgehensweise diskutiert, dann wurde ich in den Vortragsraum geführt, damit ich meine persönlichen Sachen holen und meine Zeche bezahle, **dann hieß es Leibesvisite und die weibliche junge Polizistin ging mit mir auf die Damentoilette, um alle meine körperlichen Ritzen und Stellen abzufassen sowie meine Jackentaschen und mein kleines Portemonnaie zu untersuchen.** Daraufhin wurde ich wieder in den Vorraum geführt und mußte weiter warten, bis ich dann an vierter Stelle ohne Erklärung einfach vor die Kamera gestellt wurde und zwei Fotos mit der Nummer 0004 von mir erstellt wurden. (…)*
Wir warteten wieder und ich wurde an einem Laptop überprüft, ob meine Datenangabe stimmen, da ich keinen Ausweis dabei hatte. Die zwei jungen Polizisten stellten mir von einem Fragebogen die besagten ersten Fragen, die ich auch beantwortete.
Dann bekamen alle Polizisten die Order alle Fragen vom Fragebogen an uns zu stellen und die zwei jungen Polizisten fuhren mit der Befragung fort, mit Fragen, die ich nicht verstanden habe und sehr komisch waren, und die die zwei jungen Polizisten auch nicht verstanden und mir auch nicht erklären konnten, allerdings mir sagten, daß das die Anweisungen von oben waren.
Wir warteten wieder und ich bekam auch langsam kalte Füße.
*Dann wurde an dem größeren Auto vorne mein Fragebogen von einem weiteren Polizisten (in Zivil ?) überprüft, mir wurde dann gesagt, daß **ich für 24 Stunden Hausverbot hätte** und am besten nach Hause gehen sollte, was ich dann auch tat.*

S. 17: Schon erwähnter Reinhard R. am 7.10.17 per Gedächtnisprotokoll: *„Jäh stürmten etwa 40 schwer bewaffnete, schwarz gekleidete Polizisten z.T. mit Schutzweste, Schlagstock … der USK am 28.09.2017 gegen 21°° Uhr eine Veranstaltung im Lokal ‚Antica Tropea‘ mit dem Befehl **‚Hände auf den Tisch, Polizei‘, und verteilten sich rasch im ganzen Raum. Der Schock stand mir noch im Gesicht, als ein Polizist mich am Handgelenk packte und meine Hand auf den Tisch legte**.“*
Und*: „**Etwa 2:50 Stunden wurden die letzten Teilnehmer festgehalten**. Nur in Polizeibegleitung durfte ich auf’s WC, wurde davor nach Waffenbesitz gefragt **und von oben bis unten abgetastet**.*

Kurz darauf, als ich wieder von der Toilette kam, wurde ich von einem Polizisten und einer Polizistin in den großen Vorraum geführt. ***Mein Rucksack wurde durchsucht****. Mir wurde gesagt, wo ich hingehen muss für ein Foto. Ich stellte meinen Rucksack ab, mir wurde eine Nummer vor die Brust gehalten, ich hob meine Hände vor's Gesicht und drehte meinen Kopf zur Seite.*«

Als „Richter" fragten Sie am 20.07.2022 das geistig-beseelte Wesen zu keiner einzigen strittigen Begebenheit vom 28.09.2017. Fürchteten Sie denn, damit könnte die Glaubwürdigkeit noch weiter substantiiert werden, so daß noch weniger erklärbar würde, warum Sie partout alles daran setzten die Klage abzuweisen? Jedenfalls wurde keineswegs nur „oberflächlich abgetastet". Es wurde u.a. in die Jacken- und Hosentaschen gefaßt und auch die Brieftasche geöffnet und durchsucht (was glaubte man denn nur, würde Schlimmes darin sein können?), bevor endlich der Gang zur Toilette unter scharfer Bewachung angetreten werden „durfte". Das geistig-beseelte Wesen beschwerte sich in der Situation nur deswegen nicht, weil der körperliche „Druck" viel zu groß war, um noch weitere Verzögerungen erdulden zu können. Was damals wirklich passierte, wollten Sie nicht wissen, Sie wollten von vornherein die Klage abweisen. EKHK F. hielt nach Vorhaltung durch den Kläger, wie F. zu Beginn diesen erkannte, seine Schutzbehauptung, ihn nicht erkannt und namentlich angesprochen zu haben, so nicht weiter aufrecht. „Wundersamerweise" stand das dennoch (vorsätzlich) nicht im Protokoll.

<u>Grundrechtlich besonders geschützte Versammlung oder bloße Veranstaltung?</u>

Wie dem Gericht explizit im Klägerschriftsatz vom 04.07.2021 mitgeteilt wurde – auch unter Vorlage authentischen E-Mail-Verkehrs zwischen Polizeipräsidium und Bayerischem Landeskriminalamt als Beweismittel – war der Beklagte selbst – in Form des Bevollmächtigten PP München (Sabine Schxxxxxx) – zu der Einschätzung gelangt (wie der Kläger auch), daß eine VERSAMMLUNG (auf die Frage des BLKA: „Versammlung oder Veranstaltung?") vorlag! Der Beklagte hat die Authentizität des E-Mail-Verkehrs und die darin geäußerte Implikation nicht bestritten. Die sog. Richter ignorierten jedoch in offenbar vorauseilendem Gehorsam gegenüber ihrem Dienstherren, dem Beklagten, bei besorgter Voreingenommenheit auch dies. Denn die sog. Richter schwadronieren im sog. Urteil (also im faktischen Schein-Urteil) etwas davon, es sei nicht substantiiert worden, daß es eine Versammlung gewesen sei.

Nun, im Klägerschriftsatz vom 16.2.2022 stand entgegen dieser unwahren Behauptung dies: »Am 28.9.17 drangen massive Polizeikräfte ins Axxxxx Txxxxxx ein und störten/verboten eine **<u>Versammlung</u>**. Dass eine solche vorlag, wissen sowohl BLKA als auch Staatsanwaltschaft. Zu beachten ist also:

BVerwG, Urteil vom 25. 6. 2008 – 6 C 21.07 [es folgt ein sehr relevanter Auszug daraus]
[Rn. 13] Mit Blick auf die grundlegende Bedeutung der verfassungsrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit kommt ein Verbot im Sinne von § 15 Abs. 1 VersG im Wesentlichen ***<u>nur zur Abwehr von Gefahren für elementare Rechtsgüter in Betracht</u>****, deren Schutz regelmäßig in der positiven Rechtsordnung und damit im Rahmen der öffentlichen Sicherheit verwirklicht wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 - 1 BvR 233, 341/81 - BVerfGE 69, 315 <349>; Kammerbeschluss vom 14. August 2003 - 1 BvQ 30/03 - BVerfGK 1, 320 <323>). Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Dabei kann in der Regel eine Gefährdung*

der öffentlichen Sicherheit angenommen werden, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Mai 1985 a.a.O. S. 352).

[Rn. 14] ***Der Begriff der „unmittelbaren Gefahr" in § 15 Abs. 1 VersG stellt besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und damit auch strengere Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad in dem Sinne, dass ein zum Eingriff berechtigender Sachverhalt (erst) vorliegt, wenn der Eintritt eines Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit, d.h. „fast mit Gewissheit" zu erwarten ist*** *(vgl. Beschluss vom 21. August 1985 - BVerwG 1 B 11.85 - Buchholz 402.44 VersG Nr. 6 S. 12 m.w.N.). Die Versammlungsbehörde hat zu Recht angenommen, dass es bei Durchführung der streitigen Versammlung mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit zu Verstößen der Versammlungsteilnehmer gegen § 130 Abs. 4 StGB gekommen wäre, was sie durch das Verbot der Versammlung rechtmäßig verhindert hat. Nach § 130 Abs. 4 StGB wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt. Die Bestimmung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch ihre Anwendung durch die Versammlungsbehörde im Rahmen der versammlungsrechtlichen Prüfung einer unmittelbaren Gefahr begegnet keinen Bedenken.* [die hinzugefügten Hervorhebungen verweisen auf am 28.9.2017 nicht Gegebenes]

Bei der Razzia vom 28.09.2017 lagen diese Voraussetzungen für ein Vorgehen gegen/bei eine/r Versammlung erkennbar nicht vor, wie das „Ergebnis" der durchgeführten Maßnahmen klar bestätigte.

Abschließend sei noch auf Rechtsprechung des VG Stuttgart zu einer Razzia in Ellwangen hingewiesen. [https://www.jura.cc/rechtstipps/razzia-in-ellwangen-personenfeststellung-und-durchsuchung-eines-fluechtlings-rechtswidrig/]

Razzia in Ellwangen: Personenfeststellung und Durchsuchung eines Flüchtlings rechtswidrig

Das ***Verwaltungsgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 18.02.2021 zum Aktenzeichen 1 K 9602/18*** *der Klage eines Flüchtlings gegen das Land Baden-Württemberg wegen* ***Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen teilweise stattgegeben.***

Aus der Pressemitteilung des VG Stuttgart vom 19.02.2021 ergibt sich: Das VG Stuttgart hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2021 festgestellt, dass die durch den Polizeivollzugsdienst des beklagten Landes gegenüber dem Kläger in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Ellwangen am 03.05.2018 ***durchgeführte Personenfeststellung, das Betreten und Durchsuchen des Zimmers des Klägers, das Durchsuchen des Klägers und das Festsetzen des Klägers*** *unter Anlegen von Einmal-Handschließen* ***rechtswidrig*** *gewesen sind. Es hat weiterhin festgestellt, dass das* ***Einbehalten des Geldbeutels*** *durch den Polizeivollzugsdienst des beklagten Landes am 20.06.2018 im Rahmen der Abschiebung des Klägers* ***rechtswidrig*** *gewesen ist. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.*

Das VG Stuttgart hat entschieden, dass die ***zulässigen Klagen teilweise begründet*** *sind.*

Das Verwaltungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass die gegenüber dem Kläger im Rahmen der Razzia am 03.05.2018 getroffenen polizeilichen Maßnahmen unverhältnismäßig waren. Das Zimmer des Klägers in der Landeserstaufnahmeeinrichtung sei zwar keine Wohnung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 GG. Auch habe es sich bei dem Gebäude, in dem der Kläger untergebracht war, zum Zeitpunkt der Razzia um einen sogenannten „gefährlichen Ort" im Sinne des Polizeirechts gehandelt. ***Der mit den Maßnahmen verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers sei jedoch nicht angemessen gewesen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen bereits ab 5:19 Uhr durchgeführt wurden und damit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Nachtzeit stattfanden****. (…)*

Obwohl also dort in Ellwangen ein „gefährlicher Ort“ i.S.d. des Polizeirechts vorlag, waren die **Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers unangemessen**. Der Eingriff erfolgte zur **Nachtzeit**, was am 28.09.2017 ebenso der Fall war. Das Axxxxx Txxxxx war freilich **zu keiner Zeit ein gefährlicher Ort**. Das wird u.a. dadurch deutlich, dass RA Cxxxx Rxxxx, Organ der Rechtspflege, dort auch einige Male zugegen war. Das PP München wusste, wie der Beklagte selbst einräumte, im Jan. 2017 seit längerem von dortigen Freundeskreistreffen, offenkundig durch Einsatz verdeckter Ermittler, und man unternahm zu Recht nichts dagegen, weil **keine unmittelbare Gefahr für ein elementares Rechtsgut** drohte.«

Im Klägerschriftsatz v. 04.07.2021 hieß es auf S. 7: „**Selbstverständlich** handelte es sich um eine **Versammlung** (s.o.). Die **Behauptung**, es habe sich um eine **Veranstaltung im Rahmen einer Vortragsreihe** gehandelt ist **abwegig**. Wie kommt der Beklagte auf die **abstruse Vorstellung einer „Vortragsreihe“**. Der Kläger hat zu keiner Zeit Einladungen zu einer Vortragsreihe, also zu zusammengehörenden Themen oder erkennbar aufeinander aufbauenden Vorträgen erhalten. Sein **eigener Vortrag** war **keiner Vortragsreihe zugehörig**. Herr Zxxxx wiederum hat am 28.09.2017 eher die **Rolle eines Moderators, Inspirators und Ideengebers** gehabt. Es war **zu fast gleichen prozentualen Zeitanteilen wie sein eigener Redezeitanteil eine intensive Diskussion zwischen den Teilnehmern** zugange. **Dies gibt auch das auszugsweise Transkript für die Minuten vor der Stürmung des Versammlungsraumes bereits wieder**.“

Abschließendes:

Gerade auch Gerichte und darunter vielfach Verwaltungsgerichte haben seit März 2020 eklatant versagt und sind durch ungeniert-unkritisches Durchwinken des von ganz oben ausgerollten Irrsinns aufgefallen. Das Totalversagen war an der Spitze am massivsten. Dagegen mag Ihnen NUN die strittige Klage unwichtig erscheinen. Doch auch Sie fielen auf undefinierte, behördlich ausgedachte Kampfbegriffe („Reichsbürger“) herein. Wer solch schändliche Polizeieinsätze bagatellisierend und wegsehend abnickt (Martin Niemöller: „Als die Nazis die Kommunisten holten…“) und so vor einer klar verfassungswidrig agierenden Exekutive kuscht und dabei wohl einst zu Studienbeginn vorhandene Ideale kläglich verrät, braucht sich über Ceaușescu-artige Verhältnisse in naher Zukunft, bis zum finalen Zusammenbruch und dann erst nach bitterer, harter Durststrecke bis zum individuell evtl. nicht einmal mehr erlebten Umbruch in etwas und endlich Besseres nicht wundern. Die aktuelle, unsinnige Mär vom „Staatsstreichplan“ angeblicher „Reichsbürger“, über deren geplante, durchinszenierte Verhaftung viele Medien schon Wochen vorher informiert waren (so „brandgefährlich“ und mit „Gefahr in Verzug“ war das also? Gott, laß´ Hirn regnen…), sollte Ihnen ein Warnhinweis sein. Mögen Sie rechtzeitig aufwachen und den Weg zu Wahrheit und Gerechtigkeit schätzen und auch gehen! Denn: Totalitärer Faschismus ist extremst ÜBEL. Wollen Sie etwa so leben?

Warum sehen so viele sog. Richter nicht, was sie anstellen und mit bewirken? Erschreckend!

Ihnen, die Sie sich anscheinend gewollt als Richter ansehen (trotz fehlender Zulassung nach Militärregierungsgesetz, s.o.) sei mit der Bibel (Lutherbibel 2017) gesagt (in Sirach 7): „Tu nichts Böses, so widerfährt dir nichts Böses. Halte dich fern vom Unrecht, so wendet es sich ab von dir. Säe nicht in die Furchen des Unrechts, so wirst Du es nicht siebenfach ernten.“ – „**Strebe nicht danach, Richter zu werden, du vermagst doch nicht, das Unrecht auszurotten**; sieh zu, dass du dich nie vor einem Herrscher in Acht nehmen musst und mit deiner Rechtschaffenheit Anstoß erregst.“

Rechtschaffenheit bei Richtern wäre was! Doch in der Einheitsübersetzung heißt es ja schon: Sir 8,14: „Rechte nicht mit einem Richter; denn er spricht Recht, wie es ihm beliebt.“

Dem Hauptverantwortlichen für das peinliche Machwerk, das als „Urteil“ behauptet wird, obwohl es durch die Art seines Zustandekommens und Inhalts die Billigung und Duldung Totalitarismus fördernder Verfehlungen und Mißstände der vor Ort eingesetzten Polizeikräfte wie auch der Vorab-Planungen in deren Befehls- und Schaltzentralen verkörpert und eine Verhöhnung von Wahrheit, Fakten und Tatsachen darstellt, wird hiermit nach billigem Ermessen eine Entschädigungsforderung präsentiert. Das geistig-beseelte Wesen glaubt dabei nicht an das Konzept „Geld“, insbesondere ist es sich bewußt, daß sog. „Euro-Scheine“ oder Digitaleinträge keines sind und nicht sein können. Es will sich auch nicht materiell bereichern. Daher wird nach Erhalt zumindest der größte Teil sozialen, gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Das geistig-beseelte Wesen mußte klar zur Traumatisierung geeignete, ungerechtfertigte Maßnahmen am 28.09.2017 erleiden. Der Tontechniker übrigens, der am 28.09.2017 leichenblaß war und wie Espenlaub zitterte und um die Entfernung der anschlagbereiten Maschinenpistolen bat, war so schwer von dem Einsatz gezeichnet, daß er niemals wieder zu einer weiteren Veranstaltung/Versammlung des Organisators kam. Alles sich nach dem September 2017 für das geistig-beseelte Wesen seitens des „Systems“ Präsentierende war strukturelle Gewalt und weiße Folter. Perverse, willkürliche, gegen Denkgesetze verstoßende Verurteilungen der Person Dr. Kutza, die es in diesen kuriosen Rollenspielen, pardon, Sie nennen es wohl „Strafgerichtsverfahren“, zu verteidigen gedachte, bei vollständiger Versagung rechtlichen Gehörs, auch von Revisions- und Verfassungsgerichtsinstanzen. Solches hat nun auf verwaltungsgerichtlicher Ebene ebenfalls Dr. Wolff gezeigt. Seit Klageeinreichung war das geistig-beseelte Wesen sehr viele Stunden mit der Abfassung von Schriftsätzen befaßt, auch wenn bei der Mehrzahl davon zunächst noch ein Rechtsanwalt zum Abschluß eine kleine Endüberarbeitung vornahm und sie abzeichnete. Über vier Jahre seit Klageerhebung wurde auf eine faire, aufklärende, „Recht“ sprechende Entscheidung gewartet, doch war all dies vergebens, denn dann kam stattdessen solch ein schäbig-peinliches, stümperhaftes, nicht zuletzt das Ansehen des Freistaats Bayern in den Dreck ziehendes Pamphlet als vorgebliches Urteil heraus. Man ist über so viel Chuzpe stets aufs Neue überrascht. Dabei steckt noch nicht einmal rechtliche Durchtriebenheit oder intellektuelle Brillanz dahinter, viel zu leicht durchschaubar sind die Minderwertigkeit der Darlegung und Begründung sowie die eigentliche Absicht hinter dem exzessiv-grundlos verzögerten Ergebnis des VG-Verfahrens. All dies beachtend werden als **Entschädigung** von Ihnen, Dr. Wolff, als Hauptverantwortlichem für diese Katastrophe gefordert: 33 Kilogramm Feinsilber (Silber des Reinheitsgrads von mind. 99,99 Prozent). Dies ist bitte bis Freitag, den 31. März 2023, zu beschaffen und zu liefern.

Ein sog. Rechtsmittel „Berufung“ ist aussichtslos bzw. de facto nicht gegeben, da beim sog. BayVGH ebenfalls keine Richter mit Zulassung der Militärregierung (gem. MRG Nr. 2) sitzen. Zudem wird von Ihrer Seite behauptet, es gäbe einen sog. „Anwaltszwang“. Dies ist ebenfalls hochgradig bedenklich, fragwürdig und verachtenswert. Erstens ist dem geistig-beseelten Wesen auch kein einziger heute tätiger Rechtsanwalt bekannt, der eine Zulassung für diese Tätigkeit von der Militärregierung erhalten hätte, zweitens konnte man in der mündlichen Verhandlung erleben, wie wenig Vertrauen man in einen solchermaßen „Bevollmächtigten“

haben kann und drittens stellt der Anwaltszwang eine ungenierte Fortführung von NS-Unrecht dar – bekanntlich wurde er unter der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft eingeführt, um jüdische Rechtsanwälte final an jeder rechtsberatender Tätigkeit zu hindern, nachdem sie schon als Rechtsanwälte entfernt worden waren -, was fundamental abzulehnen und abscheulich ist. Sie als drei „Berufsrichter“ (die Zulassungsvoraussetzung gilt aber auch für Schöffinnen) werden dies als „Unsinn“ abtun wollen, womöglich als „reichsbürgertypisch“.

Daher hierzu etwas aus dem **Aufsatz „Einige Randbemerkungen zur Nachkriegsgeschichte der deutschen Anwaltschaft“ von Felix Busse** (in BRAK-Mitt. 5/2010):
»Nicht nur für Staat und Gesellschaft, sondern ebenso für die deutschen Rechtsanwälte bedeutete der Zusammenbruch 1945 eine Stunde Null. **Wegen der Verstrickung von Anwälten in das NS-Unrechtsregime machten die Westmächte jegliche Anwaltstätigkeit von der vorherigen Wiederzulassung durch die Militärregierung abhängig**. **Vorhandene Zulassungen hatten keinen Bestandschutz. In der SBZ verloren selbst bestätigte oder neu ausgesprochene Zulassungen durch die Vorläufige Zulassungsordnung von 1946 ihre Gültigkeit. Alle Anwälte mussten ihre Neuzulassung beantragen. In erster Linie zielte das auf eine Entnazifizierung der Anwaltschaft. Die Militärregierungen der Westzonen entschieden über die Wiederzulassung nach freiem Ermessen.** Die Handhabung war, insbesondere in der britischen Zone, großzügig. **Die Militärregierungen räumten der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege Vorrang vor einer wirklichen Säuberung ein.** Die **Entnazifizierungspraxis der im Westen seit 1946/47 hierzu ermächtigten deutschen Stellen war noch laxer. Fast alle „Belasteten“ wurden rechtsfolgenlos als „Mitläufer“ eingestuft. Das Ergebnis im Westen war: Die Anwaltschaft nach 1945 war weitgehend die Anwaltschaft vor 1945, die sich dem Naziregime angepasst, dieses Regime unterstützt, jedenfalls mitgetragen hat**. Aber es besteht kein Zweifel, dass diese mehr oder weniger vorbelastete Anwaltschaft nach 1945 einen wesentlichen, ja unentbehrlichen Beitrag zum Aufbau der bundesdeutschen Demokratie geleistet hat. Diese Erkenntnis war manchen an verantwortlicher Stelle tätigen Vertretern der westdeutschen Anwaltschaft 1990 verlorengegangen, als das Bekenntnis unserer DDR-Kollegen zu unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung mit Wendehalsparolen angezweifelt und verunglimpft worden ist.«

Der interessante, wenngleich doch überwiegend lobhudelnd-selbstbeweihräuchernde Fachaufsatz enthält selbstredend keine Stelle, an der dargelegt worden wäre, daß die nötige Zulassung als Richter, Rechtsanwalt, Notar oder Staatsanwalt durch die Militärregierung gemäß Militärregierungsgesetzgebung mit Stichtag X und Rechtsakt Y aufgehoben worden wäre. Klar, schließlich will sich jener Autor dennoch länger als „Rechtsanwalt“ bezeichnen. Wen wundert da aber noch, daß EU-Haftbefehle von bundesdeutschen „Staatsanwälten“ international nicht anerkannt sind, wegen deren Weisungsgebundenheit, also fehlender Unabhängigkeit. Und bekanntlich leisten sie ohnehin keinen Beamteneid, sondern einen Richtereid, um noch reichlich Hohn zu dieser immanent desaströsen Farce dazu zu kippen.

Das brisante Thema brachten – wenig überraschend - auch längst Leute „vom Fach“ auf. Die Legal Tribune Online titelte am 18.02.2019: „Ex-Anwalt mit Reichsbürger-Thesen vor dem BGH - Da hilft auch kein Besatzungsrecht“. Darin hieß es u.a.: [Zitat Anfang]

»**Ein ehemaliger Rechtsanwalt fordert seine Zulassung zurück und bedient sich dazu aus dem Fundus der Reichsbürger-Thesen. Doch selbst wenn das Besatzungsrecht noch gälte: Sein Vorbringen wäre dennoch Unfug, lässt der BGH durchblicken.**
Ein ehemaliger Rechtsanwalt forderte vor Gericht seine Zulassung zurück und überzog die Justiz mit einer Argumentation in bester Reichsbürger-Manier. Die Gerichte seien, ebenso wie die beklagte Rechtsanwaltskammer (RAK), überhaupt nicht ordnungsgemäß besetzt, da in Deutschland noch das Recht der Besatzungsmächte fortgelte, behauptete er. Gleichwohl hielt ihn das nicht davon ab, die vermeintlich illegitimen Gerichte anzurufen. Nun wies Bundesgerichtshof (BGH) kürzlich seinen Antrag auf Zulassung der Berufung zurück. Zuvor hatte der Ex-Advokat rundheraus den gesamten Karlsruher Anwaltssenat mit Befangenheitsvorwürfen bedacht (Beschl. v. 28.01.2019, Az. AnwZ(Brfg) 40/18).
Aus "gesundheitlichen Gründen", so weisen es die Beschlussgründe des BGH aus, hatte die zuständige RAK im September 2014 die Zulassung des Mannes widerrufen. Zweimal war ihm gegenüber zuvor von der RAK eine psychiatrische Untersuchung angeordnet worden. Der Mann, der zunächst beim Sozialgericht in Berlin Klage gegen die Bescheide erhob, welches dann zuständigkeitshalber an den Anwaltsgerichtshof (AGH) im nordrhein-westfälischen Hamm überwies, stützte seinen Versuch, wieder zur Anwaltschaft zugelassen zu werden, im Wesentlichen aufs Besatzungsrecht.
So behauptete er, die RAK sei nicht ordnungsgemäß besetzt, da Gesetze der alliierten Besatzungsmächte aus der Zeit nach **dem Ende des Zweiten Weltkrieges – konkret: sogenannte SHAEF-Gesetze (SHAEF: Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force) immer noch in Kraft seien. Sucht man online nach dem Begriff, so landet man u. a. auf der Wikipedia-Seite zum SHAEF. Dabei handelte es sich um das oberste Hauptquartier der Alliierten Expeditionsstreitkräfte. (…)**

AGH: Kläger nicht postulationsfähig
Der AGH wies die Klage des Mannes ab, wogegen sich der frühere Rechtsanwalt sodann mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung an den Karlsruher Senat wendete. Der AGH war der Meinung, dem Mann fehle schon die für eine Klage notwendige Postulationsfähigkeit, also die Fähigkeit, vor Gericht wirksam Prozesshandlungen vorzunehmen. Dies kann vor dem AGH nur ein Rechtsanwalt. Da der Widerruf seiner Anwaltszulassung durch den Ablauf der Anfechtungsfrist aber bereits in Bestandskraft erwachsen und auch nicht, wie vom Kläger vorgetragen, nichtig sei, sei die Klage bereits unzulässig, befanden die Richter.

Die Kollegen am BGH mussten sich dagegen zunächst einmal mit Ablehnungsgesuchen auseinandersetzen, die der Mann gleich gegen den gesamten Senat gestellt hatte. Obwohl den Richtern am BGH die nach dem Recht der Besatzungsmächte notwendige Zulassung fehle, wollten sie dennoch, wie ihm "übermittelt" worden sei, seine Klage abweisen, trug er vor. Ebenfalls unter Bezugnahme auf diffuse Informationskanäle behauptete er, der Anwaltssenat am BGH halte ihn von vornherein u.a. für geistesgestört. (…)
4

BGH: Selbst Besatzungsrecht hätte sich auf heutiges Recht nicht ausgewirkt
Auch hinsichtlich der Berufung zeigte der BGH wenig Sympathie für das Vorbringen des immerhin doppelt examinierten Juristen. Dabei ließ man sich sogar auf dessen Besatzungsszenario ein und argumentierte: Selbst wenn die vom Mann benannten Besatzungsregularien gölten, so der Senat, sei seine Klage nicht minder unbegründet. Schließlich richte sich das Recht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskammern nach der 1959 erlassenen Bundesrechtsanwaltsordnung. Deren Erlass aber habe schon das Besatzungsrecht nicht entgegengestanden, da sich die Befugnis der BRD zur Rechtssetzung aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des vom Kläger selbst angeführten Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen von 1955 ergeben habe. So brachten die Karlsruher

Richter das Kartenhaus aus Reichsbürger-Thesen ganz elegant zum Einsturz, ohne das bekannte Argumentationsmuster überhaupt erst disqualifizieren zu müssen.

Mit diesem Argument wies der BGH im Übrigen auch die Ablehnungsgesuche zurück, da auch der Erlass des Deutschen Richtergesetzes (DRG) durch das Besatzungsrecht nicht behindert gewesen sei.« [Zitat Ende]

Es ist wenig überraschend, daß BGH und LTO nicht am eigenen Ast sägen wollten. Doch die gehäßigen Formulierungen einmal ausgeblendet, was ist dran am angeblichen „Einsturz"-Argument des BGH? Nun, der Art. 1 Abs. 1 Satz 1 jenes herangezogenen Vertrages lautet: „Die Organe der Bundesrepublik und der Länder sind gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit befugt, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern, sofern im Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder in den in dessen Artikel 8 aufgeführten Zusatzverträgen nichts anderes bestimmt ist."

Richtig ist, daß BRD-Organe gewisse besatzungsrechtliche Rechtsvorschriften aufheben oder ändern dürften. Doch sie taten es hier eben nicht. In den vier Gesetzen zur Aufhebung von Besatzungsrecht steht an keiner Stelle, das Militärregierungsgesetz Nr. 2 sei aufgehoben oder geändert worden, auch sonst nirgends. Die Einführung des sog. DRiG ist mitnichten eine Aufhebung oder auch nur Änderung des MRG Nr. 2. Nur weil dies z.B. die USA nicht für jeden sichtbar offiziell und öffentlich rügen, heißt dies nicht, daß sie es nicht dürften, wenn sie wollten. Sollten sie es doch einmal tun, gäbe es für viele gewiß ein blaues Wunder.
Im übrigen schreibt das DRiG vor, „Richter" müßten die „Staatsangehörigkeit Deutsch" besitzen. Ist das nicht furchtbar? Diese gab es jedenfalls vor dem 05.02.1934 zu keiner Zeit. Z.B. Ende 1913 sprach man noch von einer Staatsangehörigkeit Königreich Bayern oder Königreich Preußen. Man verlangt Ihnen also einen Kottau ab unter das, was verfassungswidrig (Tillessen-Urteil!) Diktator Adolf Hitler zur Entrechtung der deutschen Schäfchen einzuführen versuchte. Wer sind also die eigentlichen „Reichsbürger" hierzulande? Rechtswirksam konnte das freilich nicht werden. Mit Gewalt kann man nur die Illusionsfassade versuchen an der Kulisse der Fiktionen und Märchenerzählungen vom ach so edlen und anzuhimmelnden positiven Recht zu fixieren. Doch überall tun sich ausweitende Risse auf. Eine Staatsangehörigkeit (der) Bundesrepublik Deutschland gibt es bei alledem nicht, wie vor Jahren (1.3.2006) das Landratsamt Demmin bis heute unwidersprochen verbeschied. Die illusionäre Pseudo-Staatsangehörigkeit Deutsch verweist hingegen auf das Deutsche Reich ab dem Jahr 1934, also das sog. Dritte Reich. Als sog. Richter würde man sich demnach mit einer Nazifizierung zufriedengeben, da schließlich die groteske Eigenschaft Staatsangehörigkeit Deutsch Voraussetzung für die Funktionsausübung laut „BRD" sei. Ist aber u.a. dies essentieller Grund für die Weiterexistenz von Artikel 120 GG? Nämlich Millionen Menschen, die sich mit nichtigem Nazi-Unrecht wie blind und taub zufriedengeben? Da aber offenbar zugleich kein „Richter" behauptet, er lebe im Dritten Reich oder das Deutsche Reich sei existent und zugleich funktions- bzw. handlungsfähig, lebt er im Zustand der verdeckten, obgleich fortgeschrittenen Schizophrenie. Die Staatsangehörigkeit Deutsch kann es nämlich nicht mehr geben, selbst wenn man unterstellen würde, es hätte sie 1934 (noch) gegeben. Es ist übrigens bei der Fiktionsthematik Abänderbarkeit von Besatzungsrecht ein ähnlicher Umstand gegeben wie bei der Befugnis der Bundesbank, auf Euro lautende Banknoten als einzig unbeschränkt gültiges gesetzliches Zahlungsmittel herauszugeben. Die BuBa dürfte zwar, tut es aber nicht. Die als Euro-Scheine bekannten Lappen sind keine Banknoten. Denn Banknoten sind Inhaberschuldverschreibungen oder Sola-Wechsel, welche u.a. zwei Unter-

schriften darauf aufweisen müßten, was nicht erfüllt ist. Es ist auch durchaus ähnlich bei Mensch und Person. Einem Menschen wird zwar trickreich-gönnerhaft quasi zugestanden, behaupten zu dürfen, er sei eine Person oder gar identisch mit dieser, doch das bedeutet letztlich nur, daß es nicht verboten ist, irgendwelchen Wahnideen anzuhängen, oder an den Weihnachtsmann zu glauben - oder auch daran, man lebe in einem „Sozialstaat“ und sog. Richter seien unabhängig und würden auch stets sich nur am „Gesetz“ orientieren, wozu sie theoretisch verpflichtet wären. Vielfach sind es jedoch „Gesetze“ des Logenwesens oder das „Gesetz des Dschungels“, dem sie sich unterwerfen. Oft steckt auch – ähnlich wie bei den anderen „Halbgöttern“, denen in weiß statt in schwarz nämlich, nur schnöder Mammon und Karrieregeilheit dahinter. Man **muß** als Mensch bzw. geistig-beseeltes Wesen jedoch **nicht** die Selbstunterwerfungsgeste unter fragwürdiges, überkommene Machtstrukturen zementieren wollendes, sog. positives, also von anderen, typischerweise Wildfremden (mit unbekannten Motiven und Partikularinteressen) gesetztes/gesatztes Recht zeitigen und sich als Person bezeichnen; beziehungsweise kann man nach Durchschauen das Spielfeld verlassen.

Der einstige schillernde Devisenbeschaffer der DDR Schalck-Golodkowski wurde im Januar 1996 wegen Verstoßes gegen das „als Bundesrecht weitergeltende Militärregierungsgesetz Nr. 53“ zu einer einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Eine Revision gegen das Urteil wurde vom Bundesgerichtshof verworfen. Freilich ist das ein „lustiger“ Widerspruch, da das Militärregierungsgesetz Nr. 2 ebenso „gültig“ ist, sogar vorrangig, und da es äußerst fraglich ist, ob die ihn verurteilenden „Richter“ und die des BGH eine Zulassung als Richter nach MRG Nr. 2 hatten. Und wenn dies ignoriert hätte werden dürfen, warum dann nicht auch MRG Nr. 53?

Spätestens seit dem Beginn der corona-faschistischen Epoche hierzulande, abgelöst durch primitive, ekelerregende und kriegstreiberische Haßkampagnen gegen die „ach-so-bösen Russen“, kann allmählich jeder und jede mit einem IQ oberhalb der Zimmertemperatur die Lügenmärchen des Monats als solche erkennen und durchschauen. Wer lieber unmündig durch *nudging* á la Merkel herumgeschubst und in den eigenen Untergang geführt werden mag, sich die x-te mRNA-Giftspritze setzen lassen oder die „Knarre gegen Putin“ in die Hand nehmen möchte, nur zu, doch andere und die Allgemeinheit mit in die Vernichtung reißen, ist eben völlig unzulässig und hochgradig verbrecherisch. Daß die sog. Judikative die noch vor wenigen Jahrzehnten schier für unmöglich gehaltenen gigantischen Verbrechen einer durchgeknallten (selbst befehlsempfangenden) Exekutive duldet, billigt und bestärkt, macht sie mindestens zum Mittäter. Ausnahmen sind nur rar gesät, und sie haben wenig zu melden.

Was einem sog. Richter blüht, der es wagt, in Zeiten des Corona-Faschismus unabhängig, vernünftig und mit Augenmaß entgegen der von ganz oben seitens der sog. Exekutive vorgegebenen Marschrichtung zu urteilen, erlebte der Weimarer (Familien-)Richter Dettmar nur zu gut, mit Hausdurchsuchungen und Anklage wegen vorgeblicher Rechtsbeugung. Dieses perverse, kranke, kaputte System „BRD“ haben wir hoffentlich bald durch etwas Gerechteres, Menschlicheres als System des friedlichen Zusammenlebens aller überwunden.

Sie drei aber werden in sich selbst einen „Kampf“ mit Ihrem Gewissen auszutragen haben. Das geistig-beseelte Wesen wünscht Ihnen, das furchtlose, mahnende, wahrhaftige Gewissen möge die Oberhand behalten, nicht das angstgetriebene, gierige, brutale Ego.

Evtl. hiermit in Ihrer Erinnerung verbleibend